



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

6 V 1982/20

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

– Antragstellerin –

g e g e n

die Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat,
Hinrich-Schmalfeldt-Straße/Stadthaus 1, 27576 Bremerhaven

– Antragsgegnerin –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richterinnen Korrell, Richter Sieweke und Richterinnen Justus am 18. November 2020 beschlossen:

Der Eilantrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 39.903,54 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich im Wege des Eilrechtsschutzes gegen die Ablehnung ihres Antrages auf Hinausschieben ihres Eintritts in den Ruhestand über die Altersgrenze.

Die am [REDACTED].1955 geborene Antragstellerin ist Verwaltungsdirektorin (Besoldungsgruppe A 15 BremBesO) im Dienst der Antragsgegnerin und seit dem [REDACTED] [REDACTED] des [REDACTED] amtes. Sie tritt mit Ablauf des November 2020 wegen des Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand.

Die Antragstellerin ist disziplinarrechtlich in Erscheinung getreten. Im Jahr 2012 wurde gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Vorwurf des Verstoßes gegen die beamtenrechtliche Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten eingeleitet. Ihr wurde vorgeworfen, einen Auszubildenden angestiftet zu haben, ihr interne Informationen des [REDACTED] amtes zu beschaffen, die ihr nicht zugänglich waren, weil ihr die Informationen nach ihrer Auffassung dienlich sein könnten. Das Disziplinarverfahren ist mit Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 700 Euro bestandskräftig abgeschlossen. Im Jahr 2015 wurde gegen die Antragsgegnerin erneut ein Disziplinarverfahren wegen des Verdachts der Öffnung von an Mitarbeiter/innen des [REDACTED] amtes gerichtete private Post eingeleitet. Ein gegen die Antragstellerin in diesem Zusammenhang geführtes Strafverfahren führte zunächst zum Erlass eines Strafbefehls mit einer Geldstrafe in Höhe von 9.100 Euro. Nach dem darauffolgenden Einspruch der Antragstellerin gegen den Strafbefehl wurde das Strafverfahren am 26.05.2020 gemäß § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage von 4.000 Euro vorläufig eingestellt. Das Disziplinarverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 29.05.2020 beantragte die Antragstellerin die Verlängerung ihrer Lebensarbeitszeit um ein Jahr. Zur Begründung führte sie aus, das [REDACTED] amt befände sich seit Mai 2017 aufgrund eines fast vollständigen Wechsels des Personalkörpers in einer Phase des gesamten Neuaufbaus. Die Einarbeitung der diesjährig neu hinzugekommenen [REDACTED] gestalte sich aufgrund der coronabedingten Umstände und Einschränkungen langwieriger. Es sei eigeninitiativ der Wunsch des [REDACTED] teams an sie herangetragen worden, einen längeren Verbleib im [REDACTED] amt in Erwägung zu ziehen, um [REDACTED] [REDACTED] allen [REDACTED] die Möglichkeit einzuräumen, an ihrem langjährigen Erfahrungswissen teilzuhaben. Eine Ausfertigung des Antragsschreibens übersandte die Antragstellerin per E-Mail am 03.06.2020 dem Personalamt der Antragsgegnerin mit der Mitteilung, das Originalschreiben sei am 29.05.2020 in ihrem Auftrag im Behördenbriefkasten am Haupteingang des Stadthauses 1 eingeworfen worden. Zudem übersandte sie mit der E-Mail ein von sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern de [REDACTED] amtes unterzeichnetes Schreiben vom 03.06.2020, mit dem diese erklärten, den Antrag der Antragstellerin auf Dienstzeitverlängerung zu befürworten und zu unterstützen.

Mit Bescheid vom 24.06.2020 lehnte das Personalamt den Antrag ab. Der Verlängerung der Lebensarbeitszeit der Antragstellerin stünden dienstliche Interessen entgegen, da sich ihr dienstliches Verhalten nachteilig auf den Dienstbetrieb auswirke. Dabei verwies das Personalamt auf das abgeschlossene Disziplinarverfahren aus dem Jahr 2012 sowie auf das laufende Disziplinarverfahren, welches insgesamt fünf Mal, zuletzt mit Verfügung vom 18.02.2019 habe ausgedehnt werden müssen. Daneben bewertete das Personalamt das Verhalten der Antragstellerin aufgrund vier weiterer Sachverhalte aus den Jahren 2018 bis 2020, welche im Einzelnen im Bescheid dargestellt wurden, als für den Dienstbetrieb nachteilig. Die Antragstellerin habe nach Abschluss des ersten Disziplinarverfahrens erneut und mehrfach gegen ihre beamtenrechtlichen Pflichten verstoßen und sich somit ihre disziplinarrechtliche Vorbelastung nicht als Mahnung dienen lassen. Auch ihr sonstiges dienstliches Verhalten entspreche nicht den Erwartungen, die der Magistrat hinsichtlich der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben an seine [REDACTED] stelle. Diese Gründe würden die geltend gemachte notwendige Einarbeitung der Mitarbeiter/innen des [REDACTED] amtes durch die Antragstellerin überwiegen. Zudem erscheine eine Verlängerung ihrer Lebensarbeitszeit zur ordnungs- und sachgemäßen Einarbeitung der neuen Mitarbeiter/innen nicht notwendig in Anbetracht dessen, dass vier Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bereits seit mehr als zwei Jahren und eine Mitarbeiterin seit 21 Jahren als [REDACTED] tätig seien und bis zum regulären Eintritt der Antragstellerin in den Ruhestand noch rund fünf Monate verblieben. Der Bescheid ist der Antragstellerin am 24.06.2020 zugestellt worden.

Mit unterschriebenem Schreiben vom 23.07.2020, das durch die Antragstellerin im PDF-Format mit E-Mail vom 23.07.2020 an das Personalamt übersandt wurde, erhob die Antragstellerin Widerspruch gegen den Bescheid vom 24.06.2020. Mit Schreiben vom selben Tag, welches am 27.07.2020 beim Personalamt einging, begründete sie ihren Widerspruch. Sie führte im Wesentlichen aus, die Abwägung der Gründe, die angeblich in ihrer Person lägen, sei in keiner Weise differenziert mit den dienstlichen Notwendigkeiten zur ordnungsgemäßen Weiterführung des Dienstbetriebes im [REDACTED] amt erfolgt. Es hätte mindestens der Dialog mit der Antragstellerin als [REDACTED] und den [REDACTED] geführt werden müssen, um sich Aufschluss über die Situation zu verschaffen. Zu den gegen sie angeführten Disziplinarverfahren trug die Antragstellerin vor, das Disziplinarverfahren aus dem Jahr 2012 habe einen isolierten Vorgang betroffen, der sich aktuell nicht nachteilig auf den Dienstbetrieb auswirke. Auch das im Jahr 2015 eingeleitete Disziplinarverfahren wirke sich nicht negativ auf den Dienstbetrieb aus. Das Disziplinarverfahren sei aufgrund einer Strafanzeige von zwei Mitarbeiterinnen des [REDACTED] amtes eingeleitet worden, mit denen es Schwierigkeiten gegeben habe. Mit Ausnahme einer Mitarbeiterin seien keine

Mitarbeiter/innen aus dieser Zeit mehr im [REDACTED]amt tätig und das Strafverfahren inzwischen eingestellt. Schließlich äußerte sich die Antragstellerin zu den weiteren im Bescheid vom 24.06.2020 angeführten Sachverhalten, die gegen ein dienstliches Interesse an der Verlängerung der Lebensarbeitszeit angeführt wurden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 19.08.2020 lehnte das Personalamt den Widerspruch als unbegründet ab. Sie vertiefte und ergänzte die Begründung im Ausgangsbescheid in tatsächlicher Hinsicht bezüglich des der Antragstellerin zu Last gelegten dienstlichen Verhaltens und der personellen Situation im [REDACTED]amt. Hinsichtlich des Vorwurfs der Verletzung des Briefgeheimnisses führte das Personalamt ergänzend aus, dass der Versuch der Antragstellerin, zwei ehemalige Mitarbeiterinnen für die Vorwürfe verantwortlich zu machen, lediglich ein Ablenkungsmanöver darstelle, da es einen DNA-Beweis für das Öffnen der Post durch die Antragstellerin gebe. Auch dieses Verhalten sei Ausdruck der negativen Folgen des Handelns der Antragstellerin für den Dienstbetrieb. Daneben ordnete das Personalamt die sofortige Vollziehung ihrer Entscheidung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO an und begründete dies mit dem von ihr angeführten vielfältigen dienstlichen Fehlverhalten seit 2015 und dem Fehlen objektiver Anhaltspunkte, dass die Antragstellerin gewillt und in der Lage sei, dieses Verhalten zu ändern, sowie dem Umstand, dass ihr Verhalten erhebliche Arbeitskraft binde. Der Widerspruchsbescheid wurde ausweislich des der Behördenakte zu entnehmenden Vermerks und mehrerer Lichtbilder am 20.08.2020 in den privaten Briefkasten der Antragstellerin eingeworfen.

Die Antragstellerin hat am 21.09.2020, einem Montag, Klage erhoben. Zugleich hat sie das Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersucht.

Sie trägt zur Begründung ihres Eilantrages im Wesentlichen vor, die Ablehnung ihres Antrages sei nahezu ausschließlich auf ihre angeblichen disziplinarischen Verfehlungen und auf die Bewertung ihrer persönlichen Geeignetheit zur Fortsetzung des Beamtenverhältnisses gestützt worden. Die gegen sie erhobenen Vorhaltungen seien strittig bzw. belegbar unrichtig. Die Beweislage zum Disziplinarverfahren hierzu stehe noch aus. Gegen die Einsetzung der Leiterin des Personalamtes zur Ermittlungsführerin in dem gegen sie laufenden Disziplinarverfahren habe sie Beschwerde eingelegt, da die Besorgnis der Befangenheit der Ermittlungsführerin bestehe. Aufgrund diverser mehrjähriger Vorkommnisse könne die Kommunikation zwischen ihnen als extrem gestört eingestuft werden. Da die Leiterin der Personalabteilung auch ihren Antrag auf Verlängerung der Lebensarbeitszeit bearbeitet habe, bestehe die Besorgnis, dass eine nicht sachgerechte Entscheidung getroffen worden sei. Zudem trägt sie ergänzend zu der personellen

Situation im [REDACTED]amt sowie den Einschränkungen Qualifizierungsmaßnahmen und –möglichkeiten während der Corona-Pandemie vor.

Die Antragstellerin beantragt,

eine sachlich ausgerichtete Neuentscheidung über den Antrag auf Hinausschieben der Altersgrenze; die Funktionalität des [REDACTED]amtes ist sicherzustellen und den Bescheid vom 9.08.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids aufzuheben; sowie

die mit dem Widerspruchsbescheid angeordnete sofortige Vollziehung der Entscheidung aufzuheben, um die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen;

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, ihren Eintritt in den Ruhestand vorläufig bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens in der Hauptsache – längstens bis zum 30.11.2021 hinauszuschieben, und

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Antragsgegnerin stellt sich dem Eilantrag entgegen.

Es liege kein Anordnungsanspruch für das Hinausschieben des Eintritts der Antragstellerin in den Ruhestand über den 01.12.2020 hinaus vor. Das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand liege nicht im dienstlichen Interesse. Auch wenn der Dienstherr über das Vorliegen der dienstlichen Gründe ohne Beurteilungsspielraum befinde, bleibe zu beachten, dass der Begriff der dienstlichen Gründe maßgebend durch verwaltungspolitische Entscheidungen des Dienstherrn (vor-)geprägt werde. Bei den personalwirtschaftlichen Entscheidungen komme dem Dienstherrn eine entsprechende Einschätzungsprärogative und Gestaltungsfreiheit zu, mit der Folge, dass die gerichtliche Kontrolle dieser Entscheidungen auf die Prüfung beschränkt sei, ob die gesetzlichen Grenzen des Organisationsermessens überschritten seien oder von diesem in unsachgemäßer Weise Gebrauch gemacht worden sei. Dies sei beides nicht der Fall. Da die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BremBG bereits nicht erfüllt seien, komme es auf die Frage der Ermessenausübung nicht mehr an.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Antragsgegnerin sowie die beigezogene Personalakte der Antragstellerin verwiesen.

II.

Der Eilantrag wird gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO als einheitlicher Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ausgelegt. Das Begehren der Antragstellerin richtet sich bei verständiger Würdigung ihres Antrages darauf, mit dem Ablauf des 30.11.2020 vorerst nicht in den Ruhestand einzutreten, bis über ihren Antrag auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand in der Hauptsache entschieden wurde. Dieses Rechtsschutzziel kann die Antragstellerin lediglich mit dem Erlass einer Regelungsanordnung erreichen. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die Ablehnung ihres Antrags nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO ist aufgrund der Verpflichtungssituation eines Antrags nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BremBG nicht gemäß § 123 Abs. 5 VwGO vorrangig und vermag der Antragstellerin auch deshalb keinen Vorteil zu verschaffen, weil der Eintritt den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BremBG kraft Gesetzes erfolgt.

Der dahingehend verstandene Antrag ist zulässig (hierzu 1.), jedoch unbegründet (hierzu 2.).

1.

Der Antragstellerin fehlt nicht das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO aufgrund eines unzulässigen Hauptsacherechtsbehelfs.

Unabhängig davon, ob die Erhebung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 24.06.2020 durch Übersendung eines unterschriebenen Dokuments als PDF-Dokument per E-Mail am 23.07.2020 das Schriftformerfordernis des § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO gewahrt hat oder eine dem Formerfordernis genügende Widerspruchserhebung erst in dem am 27.07.2020 beim Personalamt eingegangenen Schreiben zu sehen ist, steht der Zulässigkeit der Klage der Antragstellerin das Versäumen der Widerspruchsfrist jedenfalls nicht entgegen, da sich die Antragsgegnerin auf den Widerspruch mit einer Sachentscheidung eingelassen hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.01.1964 – VIII C 72.62 –, BeckRS 1964, 31326078). Sie hat den Widerspruch als unbegründet abgewiesen.

Da die Klagefrist des § 74 Abs. 1 Satz 1 VwGO ebenfalls eingehalten wurde, ist die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erforderlich.

2.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, Verhinderung drohender Gefahren oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung ist, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Die Antragstellerin hat keinen Anordnungsanspruch auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand über die Altersgrenze glaubhaft gemacht.

Gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BremBG kann die oberste Dienstbehörde den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinausschieben, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt und die Beamtin oder der Beamte dies beantragt. Gemäß Satz 3 Halbsatz 1 ist der Antrag nach Satz 1 Nr. 2 spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

a.

Es kann dahinstehen, ob die Antragstellerin überhaupt die formellen Voraussetzungen eines Anspruchs nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BremBG erfüllt. Der der Behördenakte zu entnehmende Antrag ist dem Personalamt der Antragsgegnerin mit E-Mail vom 03.06.2020 und damit nicht mehr spätestens sechs Monate vor dem Eintritt in den Ruhestand am 01.12.2020 zugegangen. Zwar hat die Antragstellerin in der E-Mail behauptet, das Antragsschreiben vom 29.05.2020 bereits am 29.05.2020 in den Behördenbriefkasten am Haupteingang des Stadthauses 1 eingeworfen zu haben. Ein entsprechender Eingang ist der Behördenakte jedoch nicht zu entnehmen, jedoch von Seiten der Antragsgegnerin auch nicht bestritten worden.

b.

Es liegen jedenfalls die materiellen Voraussetzungen für ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand über die Altersgrenze nicht vor.

Dabei kann offenbleiben, ob die Antragstellerin ein subjektives Recht auf Entscheidung über ihren Antrag nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BremBG hat (vgl.: bejaht: OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 24.07.2019 – OVG 4 S 26.19 –, juris Rn. 14; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 17.07.2017 – 2 B 11273/17 –, juris Rn. 10; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 28.03.2014 – 6 B 215/14 –, juris Rn. 8; verneint: VGH Bayern, Beschl. v.

26.01.1993 – 3 CE 93.79 –, juris Rn. 16; offengelassen: VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 27.04.2020 – 4 S 1042/20 –, juris Rn. 6; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 14.03.2008 – 1 M 17/08 –, juris Rn. 2 und Beschl. v. 26.02.2015 – 1 M 42/15 –, juris Rn. 4).

Denn jedenfalls liegt das Hinausschieben des Ruhestandseintritts der Antragstellerin nicht im dienstlichen Interesse.

Ein dienstliches Interesse liegt vor, wenn das Hinausschieben des Ruhestandseintritts aus konkreten besonderen Gründen für eine sachgemäße und reibungslose Aufgabenerfüllung sinnvoll oder notwendig erscheint. Dies setzt regelmäßig einen Personalbedarf der Verwaltung sowie die persönliche Geeignetheit der Beamtin bzw. des Beamten zur Fortsetzung des Beamtenverhältnisses voraus (Bremische Bürgerschaft Drs. 20/447, zu Nr. 7 (§ 35 Abs. 4)). Zur sachgemäßen und reibungslosen Aufgabenerfüllung gehören etwa die Aufrechterhaltung der Kontinuität in der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, Schwierigkeiten bei der Wiederbesetzung freier Stellen, das Interesse an einer bestimmten Altersstruktur sowie andere personalplanerische Belange (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 27.04.2020 – 4 S 1042/20 –, juris Rn. 5; OVG Niedersachsen, Beschl. v. 17.9.2019 – 5 ME 155/19 –, juris Rn. 5; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 09.10.2019 – 1 B 1058/19 –, juris Rn. 12; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 17.07.2017 – 2 B 11273/17 –, juris Rn. 13; OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 24.01.2018 – 2 MB 35/17 –, juris Rn. 6).

Der Begriff des dienstlichen Interesses unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der vollen gerichtlichen Überprüfung. Ein Beurteilungsspielraum steht dem Dienstherrn insoweit nicht zu. Jedoch kommt ihm hinsichtlich der für die dienstlichen Interessen maßgeblich (vor-)prägenden verwaltungspolitischen Entscheidungen über die zur effektiven Aufgabenerfüllung erforderliche Personalstärke und den Einsatz des vorhandenen Personals eine Entscheidungsprärogative und eine organisatorische Gestaltungsfreiheit zu mit der Folge, dass diese Entscheidungen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar sind. Die gerichtliche Kontrolle dieser Entscheidungen ist daher auf die Prüfung beschränkt, ob die gesetzlichen Grenzen des Organisationsermessens überschritten sind oder von diesem in unsachgemäßer Weise Gebrauch gemacht worden ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 27.04.2020 – 4 S 1042/20 –, juris Rn. 4; OVG Niedersachsen, Beschl. v. 17.09.2019 – 5 ME 155/19 –, juris Rn. 4; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 09.10.2019 – 1 B 1058/19 –, juris Rn. 8; OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 17.07.2017 – 2 B 11273/17 –, juris Rn. 11; OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 24.01.2018 – 2 MB 35/17 –, juris Rn. 4)).

Dass ein Hinausschieben des Ruhestandseintritts der Antragstellerin zur sachgemäßen und reibungslosen Aufgabenerfüllung des [REDACTED] amtes notwendig oder sinnvoll erscheint, kann bereits aufgrund des gegen sie laufenden Disziplinarverfahrens nicht festgestellt werden.

Im Gegensatz zu der bis zum 31.07.2020 geltenden Fassung des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BremBG muss das dienstliche Interesse nunmehr positiv festgestellt werden. Es genügt nicht mehr, dass dienstliche Interessen dem Hinausschieben nicht entgegenstehen (Bremische Bürgerschaft Drs. 20/447, zu Nr. 7 (§ 35 Abs. 4)). Der Verbleib der Antragstellerin im [REDACTED] amt vermag lediglich dann zur sachgemäßen und reibungslosen Aufgabenerfüllung des [REDACTED] amtes notwendig oder sinnvoll erscheinen, wenn auch ihre persönliche Geeignetheit zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses feststeht. Dies ist aufgrund des noch laufenden Disziplinarverfahrens nicht der Fall. Ein Disziplinarverfahren wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BremDG eingeleitet, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens gibt es mithin Anlass, an der Erfüllung der beamtenrechtlichen Pflichten durch die Antragstellerin zu zweifeln, und den Verdacht, sie müsse mit disziplinarischen Mitteln zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten angehalten werden. Dem steht auch nicht die im Disziplinarrecht geltende Unschuldsvermutung zugunsten der Antragstellerin entgegen, wonach jeder Beamte und jede Beamtin bis zum verfahrensmäßigen Abschluss eines Disziplinarverfahrens grundsätzlich als unschuldig anzusehen ist. Denn die Unschuldsvermutung verbietet nicht von vornherein, Umstände, die Gegenstand eines laufenden Disziplinarverfahrens sind, auch in anderem Zusammenhang zu würdigen (vgl. VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 15.07.2015 – VGH B 19/15 – NVwZ-RR 2016, 204, 205). Dies wird beispielsweise daran deutlich, dass Beamtinnen und Beamte während eines laufenden Disziplinarverfahrens bei Beförderungen für die Dauer des Disziplinarverfahrens zurückgestellt werden dürfen (vgl. BVerwG, Ur. v. 13.05.1987 – 6 C 32/85 –, juris Rn. 12). Mit der Würdigung des laufenden Disziplinarverfahrens im Rahmen der Prüfung, ob ein dienstliches Interesse für ein Hinausschieben des Ruhestandseintritts der Antragstellerin vorliegt, wird die Antragstellerin nicht für eines Dienstvergehens schuldig angesehen. Vielmehr wird lediglich berücksichtigt, dass derzeit aufgrund des Vorwurfs im laufenden Disziplinarverfahren Zweifel an der Geeignetheit der Antragstellerin zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses bestehen.

Es ist auch nicht erkennbar, dass die Voraussetzungen für die Einleitung des Disziplinarverfahrens offensichtlich nicht vorgelegen haben oder die Antragsgegnerin das Disziplinarverfahren in missbräuchlicher Weise eingeleitet hat, so dass das laufende

Disziplinarverfahren vorliegend ausnahmsweise nicht berücksichtigt werden dürfte. Jedenfalls hinsichtlich des Vorwurfs der Verletzung des Briefgeheimnisses wurden gegen die Antragstellerin strafrechtliche Ermittlungen durchgeführt, welche zunächst zum Erlass eines Strafbefehls durch das Amtsgericht Bremerhaven geführt haben. Der Erlass eines Strafbefehls setzt gemäß § 408 Abs. 2 Satz 1 StPO mindestens einen hinreichenden Tatverdacht voraus, d.h. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Beweises solcher tatsächlichen Umstände, die eine Strafbarkeit nach der im Strafbefehlsantrag vorgenommenen rechtlichen Würdigung begründen und die beantragte Rechtsfolge rechtfertigen (Temming, in: BeckOK StPO, 37. Edition, Stand: 01.07.2020, § 408 StPO Rn. 4). Die Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO führt nach Erfüllung der Auflage lediglich zu einem Verfahrenshindernis (§ 153a Abs. 1 Satz 5 StPO) und beinhaltet keine Entscheidung darüber, ob die der Antragstellerin vorgeworfene Tat tatsächlich von ihr begangen wurde oder nicht.

Darauf, ob die Antragsgegnerin bei der Einschätzung, dass der vorhandene Personalkörper im [REDACTED]amt auch ohne die Antragstellerin arbeitsfähig sei, die gesetzlichen Grenzen ihres Organisationsermessens überschritten oder von diesem in unsachgemäßer Weise Gebrauch gemacht hat, kommt es mithin nicht an.

Da bereits die Tatbestandsvoraussetzungen für ein Hinausschieben des Ruhestands über die Altersgrenze nicht vorliegen, bedarf es keiner ordnungsgemäßen Ermessensausübung durch die Antragsgegnerin.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Streitwert folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1, Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, Satz 4 GKG. Dabei wird der sich daraus ergebende Betrag nicht aufgrund der Entscheidung im Eilverfahren halbiert, da mit der Entscheidung im Eilverfahren eine Vorwegnahme der Hauptsache verbunden ist (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 31.08.2020 – 2 B 10821/20 –, juris Rn. 29; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 09.10.2019 – 1 B 1058/19 –, juris Rn. 39).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einulegen.

Korrell

Sieweke

Justus